

Vorthelle des Gerichtsherrn etwas übrig geblieben sein kann. Selten wird der Fall allemal sein, oft wird er nicht vorgekommen sein, wiewohl ich zugebe, in einzelnen Fällen, ja. Allein hier kann ein Grund zur Entschädigung wohl nicht vorliegen, denn das, was für gerichtliche Expeditionen, Ausfertigungen u. s. w. gegeben wird, ist jedenfalls als Remuneration, als Vergütung für geleistete Arbeiten zu betrachten. Wenn nun also diese aufhört, so könnte bei der Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit von Entschädigung wohl nicht die Rede sein. Ich habe dreimal der Frage über Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit beigewohnt bei drei verschiedenen Landtagen und habe nie gehört, daß die Gerichtsherrn prä-tendirt hätten, daß ihnen für die Ueberschüsse der Sporteln aus der Staatscasse eine Entschädigung gewährt werden solle. Auch ist damals im Jahre 1848, wie ich mich genau erinnere, das Gesetz zwar gründlich berathen, aber gerade in dieser Weise eine Forderung nicht aufgestellt worden. Wenn Derselbe sagt, weil die Patrimonialgerichtsbarkeit ohne Entschädigung aufgehoben und dadurch ein gewisses Unrecht verübt worden sei, so könne man jetzt auch diese Abgabe ohne Entschädigung aufheben, so will ich bloß den geehrten Redner, der immer für das Recht mit Wärme und Ueberzeugung gesprochen, daran erinnern, daß das ein sehr schwacher Grund wäre, der gewiß nicht in seiner Absicht gelegen hat, daß, wenn Jemandem einmal Unrecht geschehen, hier auch noch einmal Unrecht geschehen könne. Der zweite Grund, den er brauchte, war, diese Abgaben seien ein Annexum der Patrimonialgerichtsbarkeit. Ja, das ist eben in Frage, es handelt sich eben um diese Frage, und es scheint mir dieselbe weniger eine Rechts- als eine thatsächliche Frage zu sein. Ueber den Grundsatz sind wir einig, daß alle unmittelbaren Annexa der Patrimonialgerichtsbarkeit mit derselben fallen und auf den Staat übergehen; wo es sich aber nicht nachweisen läßt, daß es wirklich ein Annexum der Patrimonialgerichtsbarkeit sei, so würde für die Abgabe Entschädigung zu geben sein. War man im Jahre 1848 über diesen Grundsatz einig, so muß ich doch auch noch daran erinnern, daß gerade durch das Gesetz vom 21. Juli 1846 principiell schon erklärt worden ist, daß die Staatsregierung diese Abgaben nicht als unmittelbare Annexa der Patrimonialgerichtsbarkeit betrachte, sondern vielmehr als gutsherrlich auf Privatrechtstitel ruhende, und daß sie sie daher zur Entschädigung für geeignet erachte. Hat man im Jahre 1846, wo man die Absicht hatte, die Patrimonialgerichtsbarkeit fortbestehen zu lassen, schon gesetzlich anerkannt, daß für diese Abgabe eine Entschädigung gewährt werden müsse, so wird es nicht zugegeben werden können, daß die bereits zugesicherte Entschädigung wieder entzogen werde.

v. Welck: Ich kann mich nur dem anschließen, was von Sr. Königlichen Hoheit in dieser Beziehung ausgesprochen worden ist, ich werde mir daher auch nur ein paar Worte hinzuzufügen erlauben. Ich bin nämlich fest überzeugt, daß eben die Abgaben, von denen es sich hier handelt, nicht unmit-

telbare Annexa, nicht unmittelbare Ausflüsse aus der Gerichtsbarkeit sind, und daß man sie deshalb unter die Kategorien stellen muß, für die man eine Entschädigung verlangt. Was namentlich das Gunst- und Gönnegeld und auch das Siegelgeld betrifft, so wird durchaus nicht nachgewiesen werden können, daß das Befugniß zur Erhebung dieser Abgaben unmittelbar aus dem Rechte der Patrimonialgerichtsbarkeit fließt, daß es in der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit selbst seinen Rechtstitel finde. Der einzige Maaßstab, der bei Beantwortung dieser Frage angelegt werden kann, ist nämlich der: ob das Befugniß zu Erhebung einer Abgabe oder zu Einforderung einer Leistung in der Ausübung eines bestimmten Rechtes, also hier der Patrimonialgerichtsbarkeit, seinen Rechtstitel finde. Das Gunst- und Gönnegeld aber steht weit mehr mit dem Lehensverhältniß in Verbindung, als mit der Ausübung der Patrimonialgerichtsbarkeit; es ist dies selbst von der Staatsregierung bestätigt worden. Ich muß also in dieser Beziehung der Behauptung des Herrn Bürgermeister Müller widersprechen.

Regierungsrath v. Behmen: Auch ich muß dem verehrten Herrn Bürgermeister Müller entgegentreten. In der Hauptsache ist zwar schon von mehreren Rednern hervorgehoben worden, daß die in den Punkten a. und f. bezeichneten Rechte nicht bestehen, soweit sie nicht durch besondere Privatrechtstitel erworben worden sind; auch besitzen nur wenige Gerichtsherrn diese Rechte, woraus um so mehr abzuleiten ist, daß sie nicht unmittelbare Ausflüsse der Gerichtsbarkeit sind. Was aber insbesondere das Losgeld, den Quittirkreuzer, den Theilschilling u. s. w. betrifft, so sind das Abgaben, die in der Lausitz vorkommen und über die mir eine nähere Kenntniß nicht beizubringen ist. Was indessen das Confirmationsgeld, Siegel-, Gunst- und Gönnegeld betrifft, was in den Erbländen vorkommt, so möchte ich auch noch in Bezug auf die geschichtliche Entstehung derselben der Ansicht des Herrn Bürgermeister Müller entgegentreten. Diese fließen nicht aus der Gerichtsbarkeit, sondern aus dem Obereigenthume, und hängen mit der ganzen Entstehung der Ansiedelung in unserem Vaterlande zusammen, mit den ersten ursprünglichen Verhältnissen der Colonisten zu Denen, die ihnen den Grund und Boden zu ihrer Ansiedelung gaben. Von vornherein hatten nach unseren damaligen deutschen Rechtsverhältnissen diese angesiedelten Colonisten kein volles Eigenthumsrecht an ihren Ländereien; vielmehr hatte der Obereigenthümer ein gewisses Heimfallsrecht, also das Recht, unter gewissen Verhältnissen das zur Colonisation ausgethane Land wieder zurückzuziehen. Es ist dieses Recht namentlich einflußreich nach der Verwüstung des dreißigjährigen Kriegs gewesen, wo eine große Menge früher bebauten Landes wüste lag, und wo sogar durch landesherrliche Verordnungen die Gerichtsherrn angehalten wurden, Colonisten herbeizuziehen, um die herrenlos gewordenen Ländereien wieder von Neuem zu bebauen und sie aus-zuthun. Wo nun der Obereigenthümer, welcher für gewisse Fälle den Heimfall des Grundstückes zu erwarten hatte, ge-